

2 Wesentliche Inhalte des Prüfungsberichts im Sinne von § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO

Nach § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO in Verbindung mit §§ 41 Abs. 5, 48 LKrO hat die Landrätin den Kreistag (mindestens) über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Mit der Bekanntgabe des folgenden Kapitels 2 kann dieser Informationspflicht genügt werden. Auf ein entsprechendes Verlangen ist jeder Kreisrätin und jedem Kreisrat Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren. Zu den datenschutzrechtlichen Belangen u.a. siehe Kapitel 1 (Allgemeine Hinweise).

2.1 Örtliche Prüfung der Bauausgaben

Das Rechnungsprüfungsamt führt keine Überprüfungen von Vergaben und Bauausgaben durch. (Rdnr. 1)

2.2 Allgemeine Prüfungsfeststellungen

Die Rdnrn. 8, 14 und 18 in den folgenden Kapiteln 4 und 5 waren bereits Gegenstand des Prüfungsberichts der GPA vom 28.02.2018. Mit Schreiben vom 19.07.2018 hat die Verwaltung mitgeteilt, diesen Feststellungen abzuwehren, was letztendlich bezüglich dieser Feststellungen zu einer uneingeschränkten Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde geführt hat. Im Zuge der Nachschau war demgegenüber festzustellen, dass die Erledigungszusage nicht eingehalten wurde.

Die für die Bauausgabenprüfung notwendigen Bauakten und Abrechnungsunterlagen lagen im Hochbau mehrfach nicht vollständig und ungeordnet vor. (Rdnr. 2)

Mehrere Hochbauleistungen wurden ohne Ausschreibung direkt an Auftragnehmer vergeben. (Rdnr. 3)

In mehreren Fachlosen wurden die Aufträge unzulässig für weitere Bauabschnitte erweitert. (Rdnr. 4)

Bei mehreren Baumaßnahmen wurde entgegen der VOB eine zu lange Bindefrist vereinbart. (Rdnr. 5)

Entgegen der VOB wurden bei mehreren Baumaßnahmen zu lange Verjährungsfristen für Mängelansprüche vereinbart. (Rdnr. 6)

Bei den geprüften Straßenbaumaßnahmen wurden entgegen der VOB ohne Begründung Zahlungsfristen für Schlusszahlungen von 60 Tagen mit den Auftragnehmern vereinbart. (Rdnr. 7)

Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister vor der Auftragsvergabe wurden im Hochbau von der Verwaltung wiederholt nicht eingeholt. (Rdnr. 8)

2.3 Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben

K 6339 / B 317 – Deckensanierung am Bahnübergang Hausen - Abzweig Sattelhof

Es wurde bisher versäumt, die Mehrkosten für den Ausfall der vereinbarten Nachschichten beim Verursacher geltend zu machen. (Rdnr. 9)

Die Ausgleichsberechnung wurde vom Auftragnehmer unzutreffend ermittelt. (Rdnr. 10)

Umbau der Gewerbeschule in Schopfheim

Die Vergabe mehrerer Fachlose erfolgte entgegen der VOB/A. (Rdnr. 11)

Die Leistungsbeschreibung im Fachlos Metallbau- und Schlosserarbeiten widersprach der VOB/A. (Rdnr. 12)

Die Auftragssumme im Fachlos Gips-, Trockenbau- und Brandschutzarbeiten entsprach nicht dem Angebot. (Rdnr. 13)

Stundenlohnvereinbarungen wurden erneut nicht getroffen. (Rdnr. 14)

Das Abrechnen einer „Gutschrift für entfallende Parkettarbeiten“ im Fachlos Bodenbelagsarbeiten war nicht nachvollziehbar. (Rdnr. 15)

Den Honorarermittlungen für die Technische Ausrüstung lagen unzutreffende anrechenbare Kosten zugrunde. (Rdnrn. 16 und 17)

Elektrosanierung des Berufschulzentrums in Lörrach

Es wurde wiederholt versäumt, die Ingenieurleistungen europaweit auszuschreiben. (Rdnr. 18)

Modernisierung des Chemielabors an der Gewerbeschule in Rheinfelden

Die Honorarabrechnung der Technischen Ausrüstung entsprach nicht den vertraglichen Vereinbarungen. (Rdnr. 19)

Ergänzungsbau am Pflegeheim „Markgräflerland“ in Weil am Rhein

Die Vergabe der Bauleistungen an einen Totalunternehmer wurde unzureichend begründet. (Rdnr. 20)

Eine Vertragsstrafe für den Fall von schuldhaften Verstößen gegen das Landestariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg wurde für die Bauleistungen nicht vereinbart. (Rdnr. 21)

Für die Landschaftsbauarbeiten wurden Nachtragsleistungen entgegen der VOB ohne kalkulatorische Nachweise nur mündlich vereinbart. (Rdnr. 22)

Der Einheitspreisvertrag für die Landschaftsbauarbeiten wurde entgegen der VOB als Pauschale vereinbart. (Rdnr. 23)

Die in den Leistungsverzeichnissen geforderten Nachweise und Protokolle wurden nicht vorgelegt. (Rdnr. 24)